

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Telekommunikationsanlagen bedienen</b>
<b>Zusätzliche Regeln für ortsfeste Teilnehmer im GSM-R-Netz</b>	<b>481.0205Z01</b> <b>Seite 1</b>

## 1 Zugfunkbereiche

Beginn und Ende der Zugfunkbereiche sowie der Wechsel zwischen Zugfunkbereichen und Zugfunknetzen, auch im Zusammenhang mit analogem Zugfunk, werden den ortsfesten Teilnehmern im Betriebsstellenbuch bekannt gegeben.

*Hinweis für planende Stellen:*

*Der Infrastrukturbetreiber stellt nach den Gestaltungsregeln für das Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten (VzG) die Anmeldung der Zugfunkangaben zur Aufnahme in den Fahrplan sicher.*

## 2 Softwareaktualisierung

- (1) Während des Anmeldevorgangs durch den Teilnehmer kann die Aufforderung zu einer Softwareaktualisierung am GSM-R-Gerät angezeigt werden. Dies ist erforderlich, damit das GSM-R-Gerät immer dem aktuellen Ausrüstungsstand entspricht und einsatzfähig bleibt. Die Aktualisierung kann bis zu 8 Minuten dauern. Während dieser Zeit können keine Gespräche geführt werden. Die Aktualisierung kann abgelehnt werden, wenn es die Betriebslage nicht zulässt, z. B. bei Störungen im Betriebsablauf. Sie muss aber zum nächsten geeigneten Zeitpunkt nachgeholt werden. Im Betriebsstellenbuch kann festgelegt werden, dass die GSM-R-Geräte regelmäßig, z.B. einmal wöchentlich zu bestimmten Zeiten in Zugpausen je Arbeitsplatz, ab- und wieder angemeldet werden müssen. **Ortsfeste Geräte**
- (2) Falls Softwareaktualisierungen bei tragbaren GSM-R-Geräten über Funk erfolgen, sind besondere Einzelfallregelungen festgelegt. **Tragbare Geräte**

## \* 3 Notrufbereiche, Notdurchsage übermitteln

GSM-R-Vermittlungsstellen empfangen Notrufe und Notdurchsagen und übermitteln sie an die zuständigen Fahrdienstleiter, Zugleiter, Zuglenker und Schrankenwärter. Die Notrufbereiche, die GSM-R-Vermittlungsstellen sowie die jeweils zu verständigenden ortsfesten Teilnehmer werden im Betriebsstellenbuch bekannt gegeben.

## 4 Aufbau einer Notrufverbindung und Abgabe eines Nothaltauftrages üben

- (1) Ortsfeste Teilnehmer, die eine Notrufverbindung aufbauen und einen Nothaltauftrag abgeben können, müssen dies zum Beherrschen von Gefahrensituationen mindestens einmal jährlich unter Aufsicht der für die Überwachung der Mitarbeiter verantwortlichen Führungskraft üben. Damit wird gleichzeitig die Funktionsfähigkeit der Notrufverbindung überprüft. **Grundsatz**
- (2) Der ortsfeste Teilnehmer baut die Notrufverbindung auf und verwendet für die Durchsage folgenden Wortlaut: **Durchführung**  
 „Achtung Probedurchsage! Hier ..... (Funktion) ..... (Ort), Triebfahrzeugführer ..... (Zugnummer) bitte Empfang der Durchsage bestätigen!“

Die Führungskraft bespricht außerdem mit dem Übenden den Wortlaut des Nothaltauftrags und dokumentiert die Übung im Rahmen der Überwachung der Mitarbeiter.

Die Übung ist unter Berücksichtigung der Betriebslage durchzuführen. Auf zugdisponierten Strecken ist die Betriebszentrale vorab zu informieren.

## 5 Nachschieben von Zügen

Der Fahrdienstleiter wird vom Triebfahrzeugführer eines nachzuschiebenden Zuges in eine Konferenzverbindung aufgenommen, um betriebliche Vereinbarungen mit ihm zu treffen. Vor Beginn des Nachschiebens verlässt der Fahrdienstleiter die Konferenzverbindung, kann jedoch bei betrieblicher Notwendigkeit vom Triebfahrzeugführer wieder in die Verbindung aufgenommen werden.

Örtliche Besonderheiten beim Einsatz von GSM-R-Zugfunk für das Nachschieben von Zügen werden im Betriebsstellenbuch bekannt gegeben.

## 6 Unterweisung

Vor dem erstmaligen Einsatz und danach einmal jährlich muss eine Unterweisung in der Handhabung des GSM-R-Zugfunks durchgeführt werden. Die fachlichen Leiter sind für die Unterweisung verantwortlich.

Die Dokumentation der Unterweisung erfolgt im Rahmen der Überwachung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz.

## 7 Instandhaltung und Störungen

### Zustimmung vor Arbeitsbeginn einholen

- (1) Vor dem Beginn von Arbeiten am GSM-R-Netz mit Auswirkung auf die Verfügbarkeit muss der für die Durchführung Verantwortliche bei der Betriebszentrale und den Fahrdienstleitern bzw. Zugleitern der betroffenen Betriebsstellen die Zustimmung einholen. Die Zustimmung darf verweigert oder zeitlich verzögert werden, wenn die GSM-R-Fernsprechverbindungen im betroffenen Bereich dringend benötigt werden.

### Störungen melden

- (2) Ortschafte Teilnehmer melden GSM-R-Störungen mit Vordruck 481.0205V01 \* unverzüglich an die für die Entstörungsveranlassung zuständige Stelle (EVZS). Die Rufnummer wird im Betriebsstellenbuch bekannt gegeben.

### Störungsbedingte Rufumleitung

- (3) Bei Ausfall eines ortsfesten GSM-R-Geräts werden ankommende Rufe automatisch zu einem anderen GSM-R-Gerät umgeleitet. Im Betriebsstellenbuch werden die Rufumleitungsziele bekannt gegeben. Der ortsfeste Teilnehmer, auf dessen GSM-R-Gerät die Rufe umgeleitet werden, ist darüber zu informieren.

### Triebfahrzeugführer nicht erreichbar

- (4) Ist ein Triebfahrzeugführer über GSM-R-Zugfunk nicht erreichbar, fordert der Fahrdienstleiter ihn über den Gruppenruf „Alle Tf im Bereich“ auf, sich zu melden. Meldet sich der Triebfahrzeugführer auch dann nicht, muss eine Störung des Zugfunk-Fahrzeuggesteräts angenommen werden. Der Fahrdienstleiter / Zugleiter verständigt die Betriebszentrale, die über die weiteren Maßnahmen entscheidet.

